



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

Bern, den 26. September 2013

NKVF 02/2013

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons
St. Gallen betreffend den Besuch der Nationalen
Kommission zur Verhütung von Folter
im Massnahmenzentrum Bitzi
vom 4. und 5. Februar 2013**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 25. April 2013

I.	Einleitung	3
	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs.....	3
	Zielsetzungen.....	3
	Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit.....	3
	Allgemeines zum Massnahmenzentrum Bitzi.....	4
II.	Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	5
a.	Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen	5
b.	Körperliche Durchsuchungen.....	5
c.	Materielle Haftbedingungen.....	5
d.	Haftregime	6
e.	Konzept des Massnahmenvollzugs	7
f.	Medizinische Betreuung	8
g.	Disziplinar massnahmen und Sanktionen.....	9
h.	Betreuung der Insassen	10
i.	Vollzugspläne	10
j.	Beschäftigungsmöglichkeiten und berufliche Integration.....	10
k.	Freizeitaktivitäten	11
l.	Information an die Insassen.....	11
m.	Kontakte zur Aussenwelt	12
n.	Management.....	12
o.	Personal	13
p.	Zusammenfassung	13
III.	Synthese der Empfehlungen	13

I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter das Massnahmenzentrum Bitzi besucht und die Situation von Personen im Massnahmenvollzug überprüft.

Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der NKVF bestehend aus Alberto Achermann, Delegationsleiter, Dr. med. Jean-Pierre Restellini, Präsident, Franziska Plüss, Kommissionsmitglied und Sandra Imhof, Geschäftsführerin, hat am 4. und 5. Februar 2013 das Massnahmenzentrum Bitzi besucht.

Zielsetzungen

3. Während des Besuches richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte des Massnahmenvollzugs:
 - i. Haftbedingungen in der geschlossenen Betreuungsabteilung (GBA) mit zwei Wohngruppen und in der offenen Betreuungsabteilung mit drei Wohngruppen;
 - ii. Konzept für die soziale Reintegration und psychiatrisches Therapieangebot;
 - iii. Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung;
 - iv. Verfahren beim Verhängen von Disziplinar massnahmen und Sanktionen;
 - v. Betreuung und Gleichbehandlung der Insassen;
 - vi. Kompetenz und Umgangston des Personals;
 - vii. Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten;
 - viii. Kenntnis der Hausordnung sowie Angemessenheit der Standards;
 - ix. Verpflegung und Hygiene;
 - x. Allgemeiner Eindruck des Haftortes bezüglich Management, Raumverhältnisse, Kompetenz des Personals und aufgrund von Rückmeldungen der Insassen und Drittpersonen.

Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Der Besuch der NKVF war der Direktion des Massnahmenzentrums Bitzi (MZB) vorgängig angekündigt worden. Die Visite begann am 4. Februar 2013 um 09.30 Uhr mit einem Gespräch mit der Leitung des MZB, an dem seitens des MZB folgende Personen teilnahmen:
 - Herr Claudio Vannini, Direktor des Massnahmenzentrums seit 2011;
 - Herr Patrick Dort, Leiter Soziale Integration;
 - Herr Sascha Gees, Leiter Sicherheit;
 - Herr Marcel Egger, Leiter Berufliche Integration;
 - Dr. med. Anna Gerig, Leiterin Forensik und Stv. Chefärztin der Kantonalen Psychiatrischen Dienste – Sektor Nord.

¹SR 150.1; <<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/2109.pdf>>.

Die Delegation führte im Verlauf der Visite Gespräche mit:

- 16 Insassen
 - 13 MitarbeiterInnen
 - Dr. med. Konrad Schiess, Allgemeinpraktiker
 - Frau Brigitta Schmidt, Seelsorgerin.
5. Nach dem Antrittsgespräch mit der Direktion unternahm die Delegation einen begleiteten Rundgang durch die geschlossenen und die offenen Abteilungen des Massnahmenzentrums. Dabei nahm die Delegation die Zimmer, die Bade- und Duschräume, die Aufenthalts- und Arbeitsräume sowie die Spazierhöfe und Balkone in Augenschein.

6. Der Kommission waren bereits vor Beginn des Besuchs verschiedenste Unterlagen über das MZB zugestellt worden, darunter das Organigramm, die Hausordnung, die Jahresberichte 2011 und 2010 sowie Zahlen zu den Ein- und Austritten und den verhängten Disziplarmassnahmen. Die Delegation erlebte einen zuvorkommenden Empfang von Seiten der Leitung des MZB. Während der gesamten zweitägigen Visite standen zahlreiche Mitarbeitende aller Stufen und Bereiche der Delegation jederzeit kompetent und freundlich zur Verfügung. Alle Fragen der Delegation wurden ausführlich und transparent beantwortet und die gewünschten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Allgemeines zum Massnahmenzentrum Bitzi

7. 1871 stand an Stelle des Massnahmenzentrums die Toggenburger Zwangsarbeitsanstalt. Nachdem ein Brand 1947 die Anlagen zerstörte, wurde die Anstalt erst fünf Jahre später wieder eröffnet. 2006 wurde die Strafanstalt Bitzi neu in ein Massnahmenzentrum umgebaut.
8. Das Massnahmenzentrum Bitzi (MZB) dient heute hauptsächlich dem Vollzug strafrechtlicher Massnahmen im Rahmen des Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordats und der fürsorgerischen Unterbringung von Personen, die nicht in eine psychiatrische Klinik aufgenommen werden können. Im MZB werden individuell geplante forensische Behandlungen durchgeführt mit dem Ziel, die gesellschaftliche Reintegration der Insassen zu fördern und neue Delikte zu verhindern.
9. Das MZB steht grundsätzlich nur Personen zur Verfügung, deren therapeutische Prognosen positiv sind und die sich für eine schrittweise Vollzugsöffnung eignen. Insgesamt verfügt das Massnahmenzentrum über 52 Plätze. Es stehen insgesamt 16 Plätze in der geschlossenen und 36 Plätze in der offenen Betreuungsabteilung zur Verfügung. 12 dieser Plätze gehören zu einer sogenannten Übergangsabteilung. Die Einweisung in die einzelnen Abteilungen erfolgt über die Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden der Kantone oder die Erwachsenenschutzbehörde.
10. Zum Zeitpunkt des Besuches der Delegation befanden sich insgesamt 49 Personen im MZB. Davon befanden sich 37 Personen im stationären Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB, 4 zusätzlich in Suchtbehandlung (Art. 59 und 60 StGB), 1 Person im Massnahmenvollzug nur gestützt auf Art. 60 StGB, 4 im vorzeitigen Massnahmenvollzug, zwei Personen in Verwahrung nach Art. 64 StGB und eine Person in fürsorgerischer Unterbringung nach Art. 426ff. ZGB.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen

11. Der Delegation wurden während ihres Besuches weder Behauptungen noch Informationen betreffend Misshandlungen und/oder schlechter Behandlung der Insassen durch das Personal zugetragen. Im Gegenteil, die Delegation erhielt den Eindruck, dass der Umgang mit den Insassen sehr respektvoll und zuvorkommend ist.

b. Körperliche Durchsuchungen

12. Die Delegation wurde über die Einführung einer neuen Weisung durch den Sicherheitsdienst im November 2012 orientiert. Demzufolge haben körperliche Durchsuchungen in zwei Phasen zu erfolgen, ohne dass sich die Person vollkommen nackt ausziehen muss. Nach Aussagen einzelner Insassen wird diese Weisung noch nicht von allen MitarbeiterInnen des Sicherheitsdienstes umgesetzt. **Die Kommission begrüsst diese Weisung und empfiehlt der Leitung des MZB, auf die umfassende Umsetzung der Weisung durch die Verantwortlichen zu achten.**

c. Materielle Haftbedingungen

13. Das MZB verteilt sich über vier moderne Wohnblöcke. Haus 1 beherbergt die Büros der Direktion und des Sicherheitsdienstes, Haus 2 dient als Mehrzweckgebäude. In Haus 3 befindet sich die geschlossene Betreuungsabteilung mit zwei Wohngruppen und in Haus 4 die offene Betreuungsabteilung mit drei Wohngruppen.
14. Die Infrastruktur im MZB wurde von der Delegation für sehr gut befunden. Die 52 Einzelzimmer verfügen über eine moderne Ausstattung mit eigenem Lavabo mit Warmwasser und WC und sind lichtdurchflutet. Die Fenster sind nicht vergittert und können auf einer Seite zur Durchlüftung geöffnet werden. Die Insassen haben die Möglichkeit, einen Flachbildschirmfernseher zu mieten. In ihrem Zimmer dürfen sie rauchen. Die Duschen befinden sich auf den Gängen und sind für die Insassen jederzeit frei zugänglich.
15. Die vier Wohneinheiten verfügen alle über eine modern eingerichtete Küche, einen Esstisch und einen Gemeinschaftsraum mit Sofa und Fernseher. In jeder Wohneinheit hat es ein Telefon, welches die Insassen grundsätzlich uneingeschränkt mittels eigener Telefonkarte nutzen können. Alle Wohneinheiten verfügen zudem über Balkone, die für Insassen jederzeit frei zugänglich sind.
16. In der geschlossenen Betreuungsabteilung steht den Insassen eine halboffene, überdeckte Terrasse aus Beton zur Verfügung, die sie uneingeschränkt zu jeder Tageszeit betreten können. **Diese Terrasse erfüllt aber teilweise die Funktion eines Spazierhofes, was aus Sicht der Kommission keine befriedigende Lösung darstellt, da die Bewegungsmöglichkeiten der Insassen erheblich eingeschränkt werden** (vgl. hierzu Ziff. 23).

17. Das Zentrum verfügt über eine moderne Turnhalle, einen Sportausenplatz und verschiedene minimal eingerichtete Krafträume, die infolge Platzmangels direkt im Waschraum eingerichtet sind. Der Sportausenplatz steht den Insassen in der geschlossenen Abteilung 30 Minuten pro Tag zur Verfügung. Bedauerlicherweise können sie die Turnhalle aus Sicherheitsgründen nicht benutzen. **Die Kommission empfiehlt der Leitung des MZB, den Zugang zu dieser Turnhalle mindestens einmal pro Woche zu ermöglichen und generell die Bewegungsmöglichkeiten zu verbessern.**
18. Das MZB verfügt ausserdem über einen Speisesaal, eine Cafeteria, einen Raum der Stille, ein Schulzimmer und eine Bibliothek. Diese Räumlichkeiten stehen den Insassen der offenen Betreuungsabteilung frei zur Verfügung. Bei einem Augenschein der Bibliothek stellte die Delegation allerdings fest, dass diese sehr dürftig eingerichtet ist und nicht bewirtschaftet wird. **Sofern das Bedürfnis hierfür besteht, empfiehlt die Kommission der Leitung des MZB deshalb, eine Mediathek einzurichten.**
19. Die Insassen tragen ihre eigene Kleidung, die sie auch selber in den zur Verfügung stehenden Waschmaschinen waschen.
20. Die Grossküche ist modern eingerichtet, gut geführt und hygienisch. Sie beschäftigt acht Insassen. Das Budget pro Insasse beträgt Fr. 10.50 pro Tag. Das Zentrum bezieht sämtliche Nahrungsmittel frisch von der hofeigenen Produktion. Die Delegation erhielt während des Besuches nur positive Rückmeldungen bezüglich des Essens und konnte sich der guten Qualität anlässlich eines Mittagessens vergewissern.

d. Haftregime

Geschlossene Betreuungsabteilung (GBA)

21. In der GBA befinden sich zwei Wohngruppen mit je acht Insassen. Im Erdgeschoss befinden sich Gruppen- und Einzelarbeitsplätze.
22. Der Tagesablauf für die Insassen der GBA richtet sich nach einem speziellen Tageszeitplan. Zwischen 21:00 und 7:00 Uhr sind sie in ihren Zimmern eingeschlossen. Die drei Mahlzeiten pro Tag werden im Aufenthaltsraum eingenommen. Am Wochenende kochen die Insassen mit der Betreuung in ihren Wohneinheiten selbst.
23. Beim Eintritt ins MZB werden alle Insassen in der Regel vorerst der GBA zugeteilt. Bei der Konzipierung war diese Abteilung nur für kurze Aufenthalte von maximal sechs Monaten vorgesehen. Die Delegation führte Gespräche mit mehreren Insassen, die sich 12 Monate und mehr in dieser Abteilung aufhielten. Aus Sicht der Kommission ist die geschlossene Abteilung für einen längeren Aufenthalt ungeeignet, zumal die Bewegungsfreiheit der Insassen übermässigen Einschränkungen unterliegt. Als problematisch bezeichnete die Delegation insbesondere die Tatsache, dass die Insassen sich von Montag bis Freitag nur 30 Minuten pro Tag auf dem Sportausenplatz bewegen dürfen und ihnen sonst lediglich ein halboffener, überdeckter Balkon aus Beton im Sinne eines Spazierhofes zur Verfügung steht. Dieser entspricht allerdings den bundesgerichtlichen Anforderungen² an einen Spazierhof nicht.

² BGE vom 23. August 1994 i.S. K.M., Schüpfheim, wonach der Spazierhof dem Insassen ein Gefühl der Freiheit vermitteln soll.

Die Kommission empfiehlt der Leitung des MZB, das Haftregime der geschlossenen Abteilung den Vorgaben der bundesgerichtlichen Rechtsprechung³ anzupassen, um den Insassen täglich einen einstündigen Zugang im Freien zu gewähren. Die Kommission begrüsst in diesem Sinne die Bemühungen der Leitung des MZB, durch allfällige bauliche Anpassungen eine geeignete Lösung zu finden und wünscht über die weiteren Schritte informiert zu werden.

24. In der geschlossenen Abteilung werden die Insassen vorwiegend mit einfachen Industriearbeiten (beispielsweise Zusammensetzen von Metallteilen, Verpacken von Kondomen) beschäftigt. Diese Arbeiten wurden insbesondere von leistungsstärkeren Insassen als sehr eintönig und abstumpfend eingestuft. **Vor dem Hintergrund, dass sich einzelne Insassen über 20 Monate in dieser Abteilung aufhalten, empfiehlt die Kommission, die Beschäftigung den Fähigkeiten, der Ausbildung und den Neigungen der Insassen soweit möglich anzupassen.**⁴

Übergangsabteilung

25. In dieser Abteilung stehen zwölf Plätze zur Verfügung, damit Insassen auf den Übergang in die offene Abteilung vorzubereiten. Im Unterschied zur geschlossenen Abteilung dürfen Insassen das Haus verlassen und sich auf dem Areal frei bewegen, müssen es aber vorgängig dem Sicherheitsdienst anmelden.

Offene Betreuungsabteilung (OBA)

26. In der OBA befinden sich insgesamt drei Wohngruppen mit je acht Insassen. Insassen haben Zugang zu sämtlichen Beschäftigungs- und Freizeitaktivitäten und sie können sich, ohne Erlaubnis einholen zu müssen, frei auf dem gesamten Areal bewegen.
27. Der Tagesablauf für die Insassen der OBA unterliegt einem individuellen Wochenplan. Zwischen 22:00 und 06:30 Uhr sind sie in Ihren Zimmern eingeschlossen. Nur das Mittagessen wird von den Insassen der OBA im Speisesaal eingenommen. Morgen- und Nachtessen werden auf den jeweiligen Wohngruppen eingenommen. Am Wochenende kochen die Insassen mit der Betreuung in ihren Wohneinheiten selbst.

e. Konzept des Massnahmenvollzugs

28. Im MZB soll die gesellschaftliche Reintegration der Insassen durch das gelebte Normalitätsprinzip systematisch gefördert werden. Beim Verrichten von Alltagsarbeiten (Putzen, Waschen, Arbeiten) sollen Insassen primär lernen, angemessene Beziehungen zu anderen Mitinsassen und den Mitarbeitenden des MZBs aufzubauen. Dieses Ziel wird durch ein 4-Säulen Konzept angestrebt und beinhaltet soziale und berufliche Integration, Sicherheit sowie forensische Therapie.

Soziale Integration

29. Der Bereich soziale Integration umfasst die Bereiche Wohnen, Freizeit, Aussenkontakte und soziale Interaktion. Grundlegend für die soziale Entwicklung der Insassen sind das Gruppenleben in der jeweiligen Wohneinheit und der Umgang mit Alltagssituationen (Aggressionen, Konflikten,

³ BGE 122 I 222 E. 4a S. 229 f.; BGE 118 Ia 64 E. 3k S. 82.

⁴ Vgl. hierzu Art. 81 StGB.

Kommunikation). Aber auch die Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt und die Gestaltung der Freizeitaktivitäten sind ein wesentlicher Bestandteil der sozialen Integration.

Berufliche Integration

30. Die berufliche Integration umfasst die Bereiche Arbeit, Beschäftigung, Arbeitsexternat, Kreativ-atelier, Aus- und Weiterbildung und Berufsabklärung. Die Arbeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur zeitlichen Strukturierung des Alltags und ermöglicht den Aufbau und die Gewöhnung an einen regelmässigen Arbeitsrhythmus.

Forensische Therapie

31. Die im MZB angebotenen forensischen Behandlungen sind deliktorientierte Therapie, persönlichkeitsbezogene Therapie, Behandlung bei Drogen-, Alkohol- und anderen Abhängigkeiten und die Behandlung psychischer und somatischer Erkrankungen.
32. Die Leiterin Forensik ist formell nicht dem MZB sondern den Kantonalen Psychiatrischen Diensten – Sektor Nord unterstellt. Ihre Dienstleistungen sind Bestandteil einer Leistungsvereinbarung zwischen dem MZB und den Kantonalen Psychiatrischen Diensten – Sektor Nord.
33. Die Therapieprogramme werden unter der Federführung der Leitung forensische Therapie auf die Bedürfnisse des einzelnen Insassen zugeschnitten und sind Bestandteil der individuellen Vollzugsplanung. Es stehen Einzel- und Gruppentherapien sowie medikamentöse Behandlungen im Angebot. Im MZB werden keine medizinischen Zwangsmassnahmen durchgeführt. In Notfällen kann eine Zwangsmedikation mit der Zustimmung des zuständigen Arztes erfolgen. Bei Bedarf erfolgt eine Verlegung in die Psychiatrische Klinik Wil.
34. Die Einzel- und Gruppentherapiegespräche (psychiatrische und forensische Sprechstunden) finden in der Regel einmal wöchentlich statt. Das übrige Therapieprogramm richtet sich nach den Bedürfnissen des einzelnen Insassen.
35. Einige Insassen haben den Wunsch nach mehr Einzeltherapiegesprächen geäussert. Offenbar gibt es einzelne Insassen, die seit längerer Zeit keine Therapiegespräche mehr hatten. Einzelne Insassen haben der Delegation ausserdem zugetragen, dass sie den deliktorientierten Therapieansatz als sehr invasiv erlebten, was teilweise in ihrem Verhalten zu Unsicherheiten im Umgang mit dem Betreuungspersonal führe, da jedes Wort bzw. Verhalten zu ihrem Nachteil ausgelegt werden könne.

f. Medizinische Betreuung

36. Die somatischen Behandlungen werden durch einen externen Allgemeinpraktiker durchgeführt, der einmal pro Woche zur Sprechstunde ins Zentrum kommt. Das Zentrum verfügt über ein Krankenzimmer, wo kranke Insassen von den anderen getrennt untergebracht werden. Die Delegation führte ein längeres Gespräch mit dem Arzt und überprüfte auch die medizinischen Dossiers, die sehr gut geführt waren.
37. Das Zentrum fördert die Präventionsarbeit in den Bereichen HIV, Hepatitis und Suchtmittel. Es werden jedoch keine Kondome abgegeben. Den Insassen steht auch ein alternativmedizinisches Angebot (Akupunktur) zur Verfügung.

38. Im MZB nehmen 32 Insassen regelmässig Medikamente ein, wovon 25 Psychopharmaka erhalten. Die aktive Teilnahme an der Pharmakotherapie ist gemäss Hausordnung eine Pflicht. Verweigert ein Insasse die Einnahme der verschriebenen Medikamente systematisch, folgt eine Disziplinarmassnahme. Ist eine Zwangsinjektion unabdingbar, wird der Insasse dafür in die Psychiatrische Klinik Will transferiert. Die Medikamentenabgabe erfolgt über die jeweilige Wohngruppenbetreuung, welche bei der Verabreichung kontrolliert, dass das Medikament und die Dosierung korrekt sind.

g. Disziplinarmaßnahmen und Sanktionen

39. Das MZB verfügt je über eine Disziplinar- und eine Sicherheitszelle. Bei Bedarf kann die Sicherheitszelle in eine weitere Disziplinarzelle umfunktioniert werden. Die Disziplinarzelle ist mit einem Bett und einem Tisch ausgestattet, während in der Sicherheitszelle nur eine Matratze zur Verfügung steht. Der von Beton umgebene Spazierhof im Disziplinartrakt ist überdacht, der Lichteinfall ist daher gering.
40. Das Verfahren betreffend das Verhängen von Disziplinarmaßnahmen ist in den Art. 47^{bis} ff. der Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten vom 13. Juni 2003⁵ geregelt. In Art. 64 der Hausordnung des MZB wird lediglich auf diese Verordnung verwiesen und erwähnt, dass der Direktor die Disziplinargewalt ausüben kann. Als Disziplinarmaßnahmen kommen Sanktionen von Verweis, Busse bis zu Fr. 200.-, Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen bis hin zu 20 Tagen Arrest in Frage. Bei Arrest dürfen die Insassen zweimal eine halbe Stunde im Spazierhof spazieren. Pro Tag stehen ihnen 10 Zigaretten zur Verfügung. Hingegen wird den Insassen nur religiöse Lektüre und die Zeitung 20 Minuten abgegeben. **Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Einschränkung zu restriktiv gehandhabt wird und empfiehlt deren Lockerung.**
41. 2011 wurden insgesamt 162, 2012 wesentlich weniger, nämlich 106 Disziplinarmaßnahmen verfügt. 2012 wurde 21 Mal ein Zimmereinschluss verhängt und 17 Mal eine Arreststrafe verfügt, welche zwischen 3 und 7 Tagen betrug.
42. Die Delegation stellte in ihren Gesprächen teilweise fest, dass der Sanktionenkatalog, der in der Hausordnung keine Erwähnung findet, für viele Insassen nur schwer nachvollziehbar ist und Sanktionen deshalb als willkürlich empfunden werden können. **Im Sinne der Voraussehbarkeit empfiehlt die Kommission der Leitung des MZB, sowohl die zu ahndenden Disziplinarverstösse als auch die daraus resultierenden möglichen Sanktionen in die Hausordnung aufzunehmen und so auszuführen, dass die Regelung für jeden klar verständlich⁶ ist. Anlässlich des Feedback Gesprächs nahm die Kommission aber zur Kenntnis, dass zu therapeutischen Zwecken eine individuellere Handhabung teilweise möglich sein muss.**

⁵ sGS 962.14.

⁶ BGE 106 Ia 136 E. 3b S. 138f. „Im vorliegenden Zusammenhang ist nach den gemachten Ausführungen von Bedeutung, dass ein Gefängnisreglement (...) die Rechtsstellung des Häftlings namentlich gegenüber den Gefängnisbehörden klarzustellen hat. Für die entsprechenden Amtsstellen soll damit eine Regelung geschaffen werden, die ihnen vor allem in praktischen Fragen des täglichen Gefängnislebens eine angemessene Lösung aufzeigt und sie zu einem modernen Grundsätzen genügenden Haftvollzug anweist. Das Reglement wendet sich in erster Linie (...) an juristisch nicht besonders ausgebildetes Personal. Diese Beamten sind darauf angewiesen, dass sie sich für die üblichen Fälle rasch und zuverlässig am Wortlaut der einzelnen Bestimmungen orientieren können, ohne interpretatorische Überlegungen anstellen zu müssen. (...) Ein Gefängnisreglement (...) muss aus diesen Gründen durch eine ausreichende Regelungsdichte und eine klare Fassung selber eine erhöhte Gewähr für die Vermeidung verfassungswidriger Anordnungen bieten“.

43. Zudem war für die Delegation nicht ganz nachvollziehbar, in welchen Fällen eine Sicherungs- bzw. eine Disziplinar-massnahme angeordnet wird. In einem Fall handelte es sich um eine mit der Einweisungsbehörde vereinbarte Sicherungsmassnahme, bei der ein Insasse vorübergehend in eine andere Strafanstalt verlegt wurde. Problematisch war aus Sicht der Delegation, dass bei der Überprüfung der Sanktionsregister nicht klar ersichtlich war, auf welche Rechtsgrundlage diese Massnahme zurückzuführen war und durch wen sie verfügt wurde. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass es sich im vorliegenden Fall um einen spezifischen Einzelfall gehandelt hat, empfiehlt der Leitung des MZB jedoch, solche Massnahmen künftig sorgfältiger zu dokumentieren.
44. Der Delegation wurde schliesslich mitgeteilt, dass der Vollzug der Disziplinierungen in der alleinigen Kompetenz des Sicherheitsdienstes liegt. **Die Kommission ist der Ansicht, dass der Gesundheitsdienst beim Vollzug von Disziplinar-massnahmen unbedingt beigezogen werden sollte und die im Arrest verweilenden Personen mindestens einmal pro Tag durch eine medizinische Fachperson in Augenschein genommen werden sollten.**

h. Betreuung der Insassen

45. Beim Eintritt ins MZB wird jedem Insassen eine Bezugsperson zugewiesen. Diese ist für ihn die primäre Ansprechperson bei sämtlichen Anliegen im Zusammenhang mit dem Massnahmenvollzug. Das MZB arbeitet auf der Grundlage des RISK (Risikoorientiertes Interventionsprogramm für straffällige Klienten) mit dem Ziel, schwerpunktmässig das Delikt sowie dessen Ursachen und Folgen zu bearbeiten. Die Betreuung im MZB wurde von den meisten Insassen als grundsätzlich sehr gut eingestuft.

i. Vollzugspläne

46. Das Erarbeiten eines individuellen Vollzugsplans mit konkreten Vollzugszielen stellt im MZB ein prioritäres Anliegen dar und wird systematisch praktiziert. Der Vollzugsplan stellt die zentrale Grundlage für die Vorbereitung von Vollzugsentscheiden dar. Er wird gemeinsam mit dem Insassen während den ersten Monaten seines Aufenthalts erstellt.
47. Die Delegation nahm mehrere Vollzugspläne in Augenschein und stellte fest, dass diese sehr detailliert und vollständig geführt werden und ausserdem klare Zielformulierungen enthalten. Einige Insassen bemängelten allerdings, dass sie bei der Erstellung des Vollzugsplans nur bedingt mitreden konnten. **Die Kommission empfiehlt der Leitung des MZB, die Insassen bei der Erarbeitung der Vollzugspläne stärker mit einzubeziehen.**

j. Beschäftigungsmöglichkeiten und berufliche Integration

48. Die berufliche Integration hat einen sehr grossen Stellenwert im MZB, weshalb die Insassen – unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten – auch 35 bis 40 Stunden pro Woche in einem der neun Arbeitsbereiche arbeiten. Das MZB verfügt über zahlreiche Arbeitsplätze in den Bereichen Landwirtschaft (5-6), Gärtnerei (3-4), Schreinerei (3-4), Schlosserei (2-4), Forst (3-4), Atelier (3-6), Küche (4) und Reinigungsarbeiten/innerer Dienst (2-3).

49. In einigen Bereichen haben Insassen auch die Möglichkeit, eine Lehre zu absolvieren oder eine Ausbildung mit Attest abzuschliessen (Gärtnerei, Landwirtschaft, Forst, Schreinerei, Küche, Innerer Dienst). Allerdings steht diese Möglichkeit nur Insassen zur Verfügung, die bereits über die entsprechende Vollzugsöffnung verfügen. Im Gespräch mit der Delegation haben einige jüngere Insassen diesen Umstand bedauert. **Die Kommission empfiehlt der Leitung des MZB, insbesondere bei jüngeren Insassen ohne Berufsausbildung, mit der Einweisungsbehörde geeignete Lösungen zu finden, um den Zugang zu einer beruflichen Ausbildung zu ermöglichen.** Der Kommission wurde anlässlich des Feedback Gesprächs mitgeteilt, dass Insassen, die Zugang zu begleitetem Ausgang haben, bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Möglichkeit haben, einer beruflichen Ausbildung nachzugehen.
50. Im MZB wird das Programm Bildung im Strafvollzug (BiST) angeboten. Dabei werden Grundkenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Umgang mit Computern vermittelt. Dieses Programm steht aber nur denjenigen Insassen zur Verfügung, die über keine Grundschulbildung verfügen. Für Insassen, die beispielsweise eine Fremdsprache erlernen möchten, aber noch keinen bewilligten Ausgang haben, stehen zurzeit keine internen Weiterbildungsmöglichkeiten im Angebot. **Die Kommission empfiehlt, die Möglichkeit für solche Sprach- und Informatikkurse im Selbststudium zu ermöglichen.**

k. Freizeitaktivitäten

51. Die bewusste und aktive Freizeitgestaltung der Insassen stellt im Sinne der Rückfallprävention und der gesellschaftlichen Reintegration einen wesentlichen Aspekt des Massnahmenvollzugs dar. In der offenen Betreuungsabteilung wird den Insassen deshalb ein vielseitiges Freizeit- und Sportprogramm angeboten. Regelmässig werden begleitete Gruppenausgänge ins Schwimmbad, in die Kletterhalle oder ins Museum organisiert. Ausflüge und Wanderungen in die nähere Umgebung werden teilweise an Wochenenden angeboten. Insassen können externe Kurse besuchen und sich an Musik- oder Kreativprojekten beteiligen.
52. Die Kommission begrüsst das vielseitige Angebot zur Freizeitgestaltung im MZB vorbehaltlos, bedauert allerdings, dass dieses lediglich den Insassen der offenen Betreuungsabteilung zur Verfügung steht. **Nach Möglichkeit sollten einige Aktivitäten sinnvollerweise auch für Insassen der geschlossenen Betreuungsabteilung zugänglich sein.**

l. Information an die Insassen

53. Der Direktor des Massnahmenzentrums führt mit jedem Insassen ein persönliches Eintrittsgespräch. Beim Eintritt wird dem Insassen eine Mappe abgegeben, welche Informationen zum MZB, der Organisation, Kultur und Werte enthält und auch die nur in deutscher verfügbare Hausordnung beinhaltet. Diese Mappe ist aus Sicht der Kommission hervorragend gestaltet.
54. Im MZB können keine fremdsprachigen Insassen aufgenommen werden. Das liegt daran, dass die Therapiegespräche, welche einen wesentlichen Teil der Massnahme ausmachen von deutschsprachigen TherapeutInnen durchgeführt werden. **Die Kommission ist der Ansicht, dass das Therapiekonzept im MZB schweizweit auch anderssprachigen Insassen zugänglich sein sollte und empfiehlt, diese Frage auf Konkordatsebene näher zu prüfen.**

m. Kontakte zur Aussenwelt

55. Während der ersten sechs Monate dürfen Insassen einmal pro Woche einen einstündigen Besuch empfangen. Nach sechs Monaten sind es zwei Stunden wöchentlich. Die Besuche finden im Besucherraum im Mehrzweckgebäude statt, dessen Einrichtung allerdings etwas spärlich ist. Aus Sicherheitsgründen werden Besuche manchmal über die Trennscheibe durchgeführt.
56. Für Besuche mit Kindern steht im Besucherraum eine Spielkiste zur Verfügung. Für den Besuch von Familien mit Kleinkindern könnte der Raum aber noch familienfreundlicher gestaltet werden. Der Delegation wurde zudem von der Direktion und einigen Insassen zugetragen, dass sich die Leitung des MZB bei Besuchen von nicht eigenen Kindern eher zurückhaltend zeige, da sich im Zentrum viele Sexualstraftäter befinden. **Die Kommission empfiehlt der Leitung, die Frage, ob Kinder an Besuchen beteiligt sein sollten nochmals im Lichte des Normalitätsgrundsatzes zu prüfen und den Besucherraum familienfreundlicher zu gestalten. Anlässlich des Feedback Gesprächs wurde der Kommission bestätigt, dass Besuche mit Kindern nach Möglichkeit immer erleichtert werden, sofern das Opfer nicht aus der eigenen Familie kommt. Im Einzelfall kann aus Gründen des Opferschutzes ein solcher Besuch nicht angezeigt sein.**
57. Viele Insassen haben sich beschwert, dass sie keine Möglichkeit hätten mit ihren Freundinnen/Partnerinnen etwas Intimität zu geniessen. **Die Direktion und die Amtsleitung informierten die Kommission, dass die Frage der Einrichtung von Beziehungszimmern in einer Arbeitsgruppe auf Departementsebene im Rahmen einer weiter reichenden Reflexion zum Thema Sexualität im Freiheitsentzug diskutiert wird. Anlässlich des Feedback Gesprächs wurde die Kommission informiert, dass der Bericht der Arbeitsgruppe nun vorliegt. Die Kommission wünscht, über die Resultate dieser Diskussionen informiert zu werden.**
58. Ausgangs- und Urlaubsregelungen unterstehen den jeweiligen Einschränkungen der Einweisungsbehörde. Grundsätzlich haben Insassen in der offenen Abteilung entweder begleiteten oder unbegleiteten Ausgang. Je nach Einweisungsbehörde ist die Toleranzschwelle aber sehr unterschiedlich, was von vielen Insassen als ungerecht empfunden wird. Obwohl es schweizweit einheitliche Grundsätze im Bereich der Vollzugsöffnungen gibt, werden diese von den Kantonen zum Teil sehr unterschiedlich gehandhabt.

n. Management

59. Die Leitung des MZB arbeitet auf der Grundlage des 4 Säulenprinzips (Berufliche Integration, soziale Integration, Sicherheit und Forensische Behandlung) eng zusammen und trifft sich in diesem Rahmen zu einem wöchentlichen Austausch. Dadurch ist die Interdisziplinarität, zumindest auf Führungsebene sichergestellt. Die Delegation stellte hingegen fest, dass dieser interdisziplinäre Austausch in den unteren Hierarchiestufen zu wenig gefördert wird. Zwar finden wöchentliche Sitzungen im Rahmen der einzelnen Säulen statt, aber die Kommunikation zwischen den Säulen erfolgt lediglich auf Ebene der Leitung.
60. Die Delegation stellte zudem fest, dass einzelne Weisungen erlassen resp. abgeändert wurden, deren Inhalt offenbar nicht allen zugänglich gemacht wurde. Dies gilt beispielsweise für die neue Weisung bezüglich Polizeipräsenz. Es gilt ein System zu schaffen, mit welchem die jeweils aktuell geltenden Weisungen sofort abrufbar wären.

o. Personal

61. Das MZB verfügt über insgesamt 5600 Stellenprozent. Diese sind aufgeteilt in 3 Stellen für die Direktion, 30 Stellen im Bereich soziale Integration, 11 Stellen im Bereich berufliche Integration und 12 Stellen im Bereich der Sicherheit. Das ergibt ein Verhältnis von 1 MitarbeiterIn pro 1,07 Insassen, was als ausgeglichen bezeichnet werden kann. Die Fluktuation des Personals liegt derzeit bei 17%.
62. Das Personal äusserte sich grundsätzlich sehr zufrieden mit der aktuellen Anstellungssituation und dem Weiterbildungsangebot. Aus Sicht der Delegation verdienen die hohe Professionalität und das Engagement des Personals höchste Anerkennung. Vereinzelt wurde gewünscht, dass bei Stellenantritt eine sorgfältigere Einführung stattfindet. Ebenfalls vereinzelt wurde eine gewisse Rigidität in der Kultur des MZB gerügt.
63. Mit Ausnahme der Sozialpädagogen verfügen alle Mitarbeiter im Sicherheitsbereich über eine SAZ Ausbildung oder sind dabei eine solche zu absolvieren.

p. Zusammenfassung

64. **Die Kommission war vom spezifischen Angebot des milieuthérapeutisch orientierten Massnahmenvollzugs beeindruckt. Das konzeptionell ausgereifte Modell fördert schwerpunktmässig die soziale und berufliche Integration und kombiniert diese mit einer auf die Bedürfnisse des einzelnen Insassen zugeschnittenen forensischen Therapie. Aus Sicht der Kommission sollte dieses Modell schweizweit unbedingt weiter gefördert werden. Im Gegenzug zeigte sich die Kommission erstaunt über die zu restriktiven Haftbedingungen in der geschlossenen Betreuungsabteilung.**

III. Synthese der Empfehlungen

Körperliche Durchsuchungen

65. Die Kommission begrüsst die Weisung, dass körperliche Durchsuchungen in zwei Phasen zu erfolgen haben, und empfiehlt der Leitung des MZB, auf die umfassende Umsetzung der Weisung durch die Verantwortlichen zu achten.

Materielle Haftbedingungen

66. Die Terrasse in der geschlossenen Abteilung erfüllt teilweise die Funktion eines Spazierhofes, was aus Sicht der Kommission keine befriedigende Lösung darstellt, da die Bewegungsmöglichkeiten der Insassen erheblich eingeschränkt werden.
67. Die Kommission empfiehlt der Leitung des MZB, den Zugang zu der Turnhalle mindestens einmal pro Woche zu ermöglichen und generell die Bewegungsmöglichkeiten zu verbessern.
68. Sofern das Bedürfnis hierfür besteht, empfiehlt die Kommission der Leitung des MZB deshalb, eine Mediathek einzurichten.

Haftregime GBA

69. Die Kommission empfiehlt der Leitung des MZB, das Haftregime der geschlossenen Abteilung den Vorgaben der bundesgerichtlichen Rechtsprechung anzupassen, um den Insassen täglich einen einstündigen Zugang im Freien zu gewähren. Die Kommission begrüsst in diesem Sinne die Bemühungen der Leitung des MZB, durch allfällige bauliche Anpassungen eine geeignete Lösung zu finden und wünscht über die weiteren Schritte informiert zu werden.
70. Vor dem Hintergrund, dass sich einzelne Insassen über 20 Monate in dieser Abteilung aufhalten, empfiehlt die Kommission, die Beschäftigung den Fähigkeiten, der Ausbildung und den Neigungen der Insassen soweit möglich anzupassen.

Therapie

71. Die Kommission ist der Ansicht, dass das Therapiekonzept im MZB schweizweit auch anderssprachigen Insassen zugänglich sein sollte und empfiehlt, diese Frage auf Konkordatebene näher zu prüfen.

Disziplinarmassnahmen und Sanktionen

72. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Einschränkung des Bücherangebots auf religiöse Texte während Aufenthalt in der Arrestzelle zu restriktiv gehandhabt wird und empfiehlt deren Lockerung.
73. Im Sinne der Voraussehbarkeit empfiehlt die Kommission der Leitung des MZB, sowohl die zu ahndenden Disziplinarverstösse als auch die daraus resultierenden möglichen Sanktionen in die Hausordnung aufzunehmen.
74. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Gesundheitsdienst beim Vollzug von Disziplinarmassnahmen unbedingt beigezogen werden sollte und die im Arrest verweilenden Personen mindestens einmal pro Tag durch eine Gesundheitsfachperson in Augenschein genommen werden sollten.

Vollzugspläne

75. Die Kommission empfiehlt der Leitung des MZB, die Insassen bei der Erarbeitung der Vollzugspläne stärker mit einzubeziehen.

Beschäftigungsmöglichkeiten und berufliche Integration

76. Die Kommission empfiehlt der Leitung des MZB, insbesondere bei jüngeren Insassen ohne Berufsausbildung, mit der Einweisungsbehörde geeignete Lösungen zu finden, um den Zugang zu einer beruflichen Ausbildung zu ermöglichen.
77. Die Kommission empfiehlt, für Insassen, die bereits über eine Grundschulausbildung verfügen, Sprach- und Informatikkurse anzubieten.

Freizeitaktivitäten

78. Nach Möglichkeit sollten einige Aktivitäten sinnvollerweise auch für Insassen der geschlossenen Betreuungsabteilung zugänglich sein. Deshalb sollte aus Sicht der Kommission das Freizeitangebot im Zentrum vermehrt gefördert werden.

Kontakte zur Aussenwelt

79. Die Kommission empfiehlt der Leitung, die Frage, ob Kinder an Besuchen beteiligt sein sollten nochmals im Lichte des Normalitätsgrundsatzes zu prüfen und den Besucherraum familienfreundlicher zu gestalten. Anlässlich des Feedback Gesprächs wurde der Kommission bestätigt, dass Besuche mit Kindern nach Möglichkeit immer erleichtert werden, sofern das Opfer nicht aus der eigenen Familie kommt. Im Einzelfall kann aus Gründen des Opferschutzes ein solcher Besuch nicht angezeigt sein.
80. Die Direktion und die Amtsleitung informierten die Kommission, dass die Frage der Einrichtung von Beziehungszimmern in einer Arbeitsgruppe auf Konkordatsebene im Rahmen einer weitreichenden Reflexion zum Thema Sexualität im Freiheitsentzug diskutiert werden soll. Die Kommission wünscht, über die Resultate dieser Diskussionen informiert zu werden.

Für die Kommission:



Jean-Pierre Restellini, Präsident der NKVF



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Nationale Kommission
zur Verhütung von Folter (NKVF)
Bundesrain 20
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 30. August 2013

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über ihren Besuch vom 4./5. Februar 2013 im Massnahmenzentrum Bitzi (MZB); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2013 unterbreiten Sie uns Ihren Bericht über den Besuch einer Delegation der NKVF vom 4. und 5. Februar 2013 im MZB zur Stellungnahme innert 60 Tagen.

Wir danken der Kommission für ihre wichtige und wertvolle Arbeit und nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass sich keinerlei Hinweise auf unkorrekte Behandlung der Insassen des MZB ergaben. Wir freuen uns, dass die Delegation den Eindruck erhielt, der Umgang mit den Insassen sei sehr respektvoll und zuvorkommend. Dem Personal werden hohe Professionalität und Engagement bescheinigt. Erfreut sind wir auch, dass das Konzept des MZB als ausgereift und schweizweit förderungswürdig beurteilt wird. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Kommission die Haftbedingungen in der geschlossenen Betreuungsteilung (GBA) als restriktiv beurteilt und verschiedene Anpassungen empfiehlt. Angesichts der gegenüber der ursprünglichen Planung deutlich längeren Aufenthaltsdauern auf der GBA sind die Bedingungen für die Insassen, aber auch für die Mitarbeitenden sehr herausfordernd. Die teilweise unbefriedigende Situation lässt sich nur durch bauliche Massnahmen und gezielte personelle Verstärkungen spürbar verbessern.

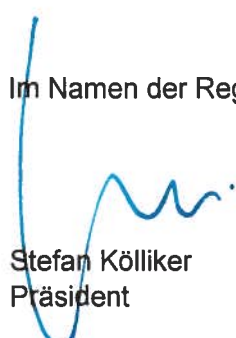
Wir versichern Ihnen, dass wir im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Mittel bemüht sind, die empfohlenen Verbesserungen in der GBA umzusetzen. Die Bemerkungen zu den einzelnen Feststellungen und Empfehlungen der Kommission finden Sie im Anhang.



RRB 2013/500 / Schreiben

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen der Regierung


Stefan Kölliker
Präsident


Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Anhang

zur Stellungnahme der Regierung des Kantons St.Gallen zum

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über ihren Besuch im Massnahmenzentrum Bitzi (MZB) vom 4./5. Februar 2013

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die jeweiligen Ziffern des Berichtes.

Ziff. 3: Das MZB verfügt über eine Geschlossene Betreuungsabteilung (GBA) mit zwei Wohngruppen und eine offene Betreuungsabteilung (OBA) mit drei Wohngruppen.

Ziff. 4: Dr. med. Anna Gerig ist Leiterin Forensik und Stv. Chefärztin der Kantonalen Psychiatrischen Dienste - Sektor Nord.

Ziffn. 11 und 64: Die Empfehlung der Kommission zur körperlichen Durchsuchung ist umgesetzt. Durchsuchungen werden von allen Sicherheitsmitarbeitenden gemäss Weisung in zwei Phasen durchgeführt. Die Vorgehensweise wurde im Sicherheitsdienst nochmals eingehend behandelt; die Erfahrungen sind positiv. Vereinzelt kommt es noch vor, dass sich Insassen unaufgefordert selber ganz ausziehen, bevor ihnen das Vorgehen in zwei Phasen erläutert werden kann.

Ziffn. 15 und 68: Die Nutzung der Terrassen als Spazierhöfe war schon im Bauprogramm so vorgesehen und wurde nicht beanstandet. Immerhin sind diese Spazierhöfe ganztags zugänglich und ermöglichen im Gegensatz zu anderen Spazierhöfen den Blick nach aussen in die Natur. Diese Situation kann ohne unverhältnismässigen Eingriff in die bestehende Baustruktur nicht verändert werden. Es ist aber anzustreben, dass der angrenzende Sportplatz von den Insassen der GBA vermehrt genutzt werden kann.

Ziffn. 16 und 66: Die Nutzung der Turnhalle für die Insassen der GBA wäre zwar wünschbar, erforderte aber neben baulichen Anpassungen vor allem eine Erhöhung des Sicherheitspersonals. Anträge auf einen Ausbau des Personals des MZB hat der Kantonsrat aufgrund der finanziellen Gesamtsituation des Kantons bisher abgelehnt.

Ziffn. 17 und 67: Das MZB verfügt nicht über eine eigentliche Bibliothek, sondern lediglich über eine Büchersammlung. Die vorhandenen Bücher werden so geordnet, dass der Zugang erleichtert wird. Es wurde bereits umgesetzt, dass diese Bücher auf entsprechendes Gesuch auch für die Insassen der GBA zugänglich sind. Die Einrichtung einer Mediathek hat auch angesichts der teils einschneidenden Sparvorgaben derzeit keine Priorität, zumal die Erfahrungen aus anderen Vollzugseinrichtungen zweifeln lassen, ob ein solches Angebot von den Insassen tatsächlich rege genutzt würde.

Ziffn. 22, 65 und 68: Die Empfehlungen der NKVF entsprechen den betrieblichen Bedürfnissen des MZB. Beim kantonalen Hochbauamt wurde denn auch ein Planungskredit zur Prüfung der Umsetzbarkeit der verschiedenen baulichen Anpassungen beantragt. Aufgrund der finanziellen Gesamtsituation des Kantons ist aber ungewiss, wann die entsprechenden Abklärungen vorgenommen und die nötigen Verbesserungen realisiert werden können.



Ziffn. 23 und 69: Ein breiteres Beschäftigungsangebot in der GBA ist wünschenswert, kann aber ohne Anpassungen bei der räumlichen Situation im Arbeitsbereich der GBA und ohne zusätzliches agogisches Personal nicht umgesetzt werden. Aufgrund der finanziellen Gesamtsituation des Kantons ist es ungewiss, ob und wann die aus betrieblicher Sicht wichtigen Verbesserungen umgesetzt werden können.

Ziff. 25: Nur das Mittagessen wird von den Insassen der OBA im Speisesaal eingenommen. Morgen- und Nachtessen werden auf den jeweiligen Wohngruppen eingenommen.

Ziff. 28: Der Bereich soziale Integration befasst sich mit den "Feldern" Wohnen, Freizeit, Aussenkontakte und soziale Interaktion. Das Wohn- und Arbeitsexternat gehört nicht zu diesem Aufgabenbereich.

Ziff. 31: Arbeits- und Vertragspartner des MZB sind die Kantonalen Psychiatrischen Dienste - Sektor Nord.

Ziff. 33. Da Therapiearbeit keine Privatangelegenheit, sondern eine Pflicht des Gefangenen der Allgemeinheit gegenüber ist (BGE vom 28. November 2011 6B_4/2011), richten sich die Therapieprogramme nicht einfach nach den Bedürfnissen der einzelnen Insassen. Massgeblich sind auch die Notwendigkeiten zur Erreichung der Vollzugsziele und der Entwicklungsstand der einzelnen Insassen.

Ziff. 34: In Einzelfällen ist es möglich, dass Insassen über eine gewisse Zeit keine Einzeltherapiegespräche mehr hatten.

Ziffn. 39 und 71: Die Empfehlung, die Einschränkung des Bücherangebots auf religiöse Texte während des Aufenthalts in den Arrestzellen zu lockern, wird umgesetzt. Die Insassen erhalten die Möglichkeit einer breiteren Auswahl von Lesestoff.

Ziffn 41 und 72: Die einzelnen Disziplinarfehler und die möglichen Disziplinar massnahmen sind in Art. 47bis der Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten (sGS 962.14) aufgelistet. Innerhalb des Rahmens der möglichen Disziplinar massnahmen muss das Disziplinar mass im Einzelfall festgelegt werden. Gerade im Massnahmenvollzug ist eine individuelle Beurteilung wichtig, weil das Verschulden der Insassen bei gleichartigen Disziplinarfehlern aufgrund der unterschiedlichen Störungsbilder, des unterschiedlichen Entwicklungsstandes der einzelnen Insassen oder der unterschiedlichen Deliktrelevanz ganz unterschiedlich sein kann. Würden starre Sanktionskataloge in die Hausordnung aufgenommen, wäre es schwieriger, eine dem Einzelfall angemessene Sanktion auszusprechen und diese dem einzelnen Insassen und der Insassengemeinschaft verständlich zu machen. Die angestrebte Vorhersehbarkeit der Sanktion wäre auch bei einem Sanktionskatalog nicht gegeben, weil es eben nicht nur auf den Disziplinarfehler an sich ankommen darf. Es wäre auch zu befürchten, dass bei einem Disziplinar mass, das vom schriftlichen Sanktionenkatalog abweicht, weil sich der konkrete Fall vom gedachten Regelfall unterscheidet, vermehrt der Rechtsweg beschritten würde. Heute werden Disziplinarverfügungen nur selten angefochten und solche Rekurse werden noch seltener gutgeheissen. Es wird deshalb davon abgesehen, einen entsprechenden Sanktionenkatalog aufzulisten. Dadurch, dass die Disziplinar gewalt vom Direktor und seinem Stellvertreter ausgeübt wird, ist eine einheitliche Disziplinarpraxis sichergestellt. Gerade im Bereich des Massnahmenvollzugs kann nicht alles detailliert geregelt werden; die Mitarbeitenden sind sich aber bewusst, dass dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz gerade auch im Bereich des Disziplinarrechts eine grosse Bedeutung zukommt.



Ziff. 42: Es ist unverzichtbar, dass in den Vollzugseinrichtungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung einerseits Disziplinar massnahmen und andererseits besondere Sicherungsmassnahmen angeordnet werden können.

- **Disziplinar massnahmen** werden bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Vollzugsvorschriften verfügt. Mit der Disziplinar massnahme wird ein schuldhaft begangener Disziplinarfehler nachträglich sanktioniert. Die Disziplinarsanktion ist klar bestimmt (z.B. 3 Tage Arrest);
- **Besondere Sicherungsmassnahmen** werden bei erhöhter Fluchtgefahr, Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen und bei Gefahr einer anderweitigen schweren Störung der Ordnung angeordnet. Sie sind in erster Linie darauf ausgerichtet, die Verwirklichung einer bestimmten Gefahr zu verhindern. Deshalb muss eine solche Massnahme im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes solange aufrechterhalten werden können, als sie zum Schutz des Gefangenen oder von Dritten oder der Anstaltsordnung erforderlich ist.

Die Abgrenzung zwischen den beiden Massnahmen ist nicht immer einfach: Es ist nicht immer sofort klar, ob ein bestimmtes Verhalten eines Gefangenen als bewusste Missachtung einer Regelung und damit als Disziplinarfehler zu werten ist oder ob es auf besondere Persönlichkeitsmerkmale des Gefangenen zurückzuführen ist, aufgrund derer ein Andauern der Gefährdung zu befürchten ist. Künftig wird auf eine noch klarere Unterscheidung zwischen diesen beiden Massnahmearten, auf eindeutige Bezeichnungen und eine noch sorgfältigere Dokumentation geachtet.

Die angesprochene Sicherungsmassnahme war ein Einzelfall, der auch wegen der Verwendung des Begriffs "Time-out" Verwirrung stiftete.

Ziffn. 43 und 73: Die Forderung, dass Insassen im Arrest mindestens einmal pro Tag durch eine medizinische Fachperson in Augenschein genommen werden, ist umgesetzt. Diese Massnahme wird auch bei Zimmereinschluss und bei Sicherungsmassnahmen angewendet. Die Kontaktaufnahme wird jeweils im Journal dokumentiert.

Ziffn. 46 und 74: Es wird geprüft, ob und wie die Insassen noch verstärkt in die Erarbeitung der Vollzugspläne einbezogen werden können.

Ziff. 47: Die Schlosserei des MZB verfügt über **2-4** Arbeitsplätze.

Ziffn. 48 und 75: Das MZB ist schon heute bestrebt, dieser Empfehlung nachzuleben und vor allem jüngeren Insassen den Zugang zu einer beruflichen Ausbildung zu ermöglichen. Solange die Insassen aus Sicherheitsgründen in der GBA untergebracht sind, ist eine solche Förderung allerdings kaum möglich.

Ziffn. 49 und 76: Die Erweiterung des Kursangebots wird im Rahmen der Neubesetzung der Lehrerstelle im Herbst 2013 mit der Fachstelle BiSt diskutiert. Im Vordergrund steht der Aufbau einer Informatik-Lerngruppe.

Ziffn. 51 und 77: Mit der beabsichtigten baulichen Optimierung der Aussenanlage der GBA würde sich das Spektrum der möglichen Freizeitaktivitäten vergrössern. Eine Teilnahme der Insassen der GBA am Angebot "Bildung und Kultur" ist jedoch nicht umsetzbar.



Ziffn. 53 und 70: Das Konzept des MZB kann jederzeit anderen interessierten Kantonen und Einrichtungen zugänglich gemacht werden. Damit kann aber die Forderung, dass auch nicht deutschsprachige Insassen Aufnahme ins MZB finden sollen, nicht erfüllt werden. Die Forderung ist unrealistisch: Es ist nicht möglich, qualifiziertes Personal zu finden, das die Bezugspersonen- und Therapiegespräche mit den Insassen in ihrer jeweiligen Muttersprache führen kann. Kommt dazu, dass im Milieu, aber auch in der forensischen Therapie in Gruppen gearbeitet wird. Dies setzt voraus, dass sich die Gruppenmitglieder auch untereinander genügend verständigen können.

Ziffn. 55 und 78: Besuche von Kindern sind, wenn nach den nötigen eingehenden Abklärungen keine individuellen Gründe dagegen sprechen, jederzeit möglich. Auf eine familienfreundliche und kindergerechte Besuchsatmosphäre wird soweit möglich geachtet.

Ziffn. 56 und 79: Die angeregte Einrichtung eines Beziehungszimmers darf nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr muss sie eingebettet sein in ein Gesamtkonzept zum Umgang mit Sexualität im Vollzug. Die Geschäftsleitung des Amtes hat dazu im April 2013 ein Arbeitspapier verabschiedet, das ihre gemeinsame Haltung wiedergibt und den Leitungen der Vollzugseinrichtungen Orientierungshilfe sein soll bei der Diskussion bzw. Regelung von Fragen zur Sexualität in der eigenen Einrichtung. In den einzelnen Vollzugseinrichtungen werden die Themen und Vorschläge nun der eigenen Einrichtung und dem jeweiligen Vollzugsauftrag angepasst diskutiert und auf ihre Praxistauglichkeit überprüft. Nötigenfalls wird das Papier aufgrund der Rückmeldungen noch überarbeitet; es ist deshalb derzeit erst ein internes Arbeitsmittel. Im MZB wird die Frage der Einrichtung eines Beziehungszimmers in der GBA diskutiert werden. Ein solches Angebot kann nur geschaffen werden, wenn auch die baulichen Aspekte eines solchen Angebots befriedigend gelöst werden können. Auch diese Frage soll im Rahmen der erwähnten Planung von baulichen Anpassungen in der GBA geprüft werden.

Ziff. 58: Der interdisziplinäre Austausch ist wichtig, aber auch aufwändig. Es ist wünschbar, dass dieser Austausch verstärkt auch auf unteren Hierarchieebenen stattfindet. Dem stehen aber die knappen personellen Ressourcen entgegen. Im Rahmen der laufenden Entwicklung eines QM-Projektes wird die Möglichkeit der verstärkten interdisziplinären Zusammenarbeit dennoch geprüft.

Ziff. 59: Die Thematik der Dokumentenlenkung und -ablage ist zentraler Bestandteil des QM-Projektes. Auf Stufe Amt wurde eine einheitliche Übersicht über die Dokumentenhierarchie bereits erarbeitet.

Ziff. 60. Das MZB verfügt über 5600 Stellenprozente.